

# ENTGELTSATZUNG

## für das Bürgerhaus der Gemeinde Itzstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2009 folgende Entgeltsatzung erlassen:

### § 1

Für die Nutzung des Bürgerhauses erhebt die Gemeinde ein Benutzungsentgelt.

### § 2

- (1) Die ortsansässigen Vereine, Verbände, Organisationen sowie die ortsansässigen politischen Parteien sind von der Zahlung eines Benutzungsentgelts befreit, soweit es sich nicht um Veranstaltungen nach Absatz 2 handelt.
- (2) Bei Vereins-, Verbands-, Organisations- und Parteifesten jeder Art muss für die Benutzung des Bürgerhauses gezahlt werden.

### § 3

- (1) a) Das Benutzungsentgelt für ortsansässige Nutzer beträgt je Veranstaltung:

130,-- EUR

70,-- EUR für die Hälfte des Raumes.

Über Ausnahmen bezüglich der Gebührenhöhe entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister.

Das Benutzungsentgelt für auswärtige Nutzer beträgt je Veranstaltung:

180,-- EUR

95,-- EUR für die Hälfte des Raumes

- b) Die Gemeinde behält sich vor, je nach Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 250,-- EUR hinterlegen zu lassen.

- (2) Zahlungspflichtiger für das Benutzungsentgelt ist der Veranstalter.

- (3) Der Veranstalter hat dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen, wenn diese ausfällt.

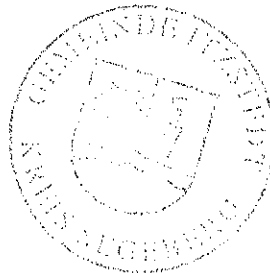
Das Benutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung, spätestens bei der Schlüsselübergabe, bei der Amtskasse des Amtes Itzstedt einzuzahlen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 18.09.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Itzstedt, den 16.12.2009



  
Bürgermeister